Profile des frühen Täufertums im Raume Bern, Solothurn, Aargau

VON MARTIN HAAS¹

Cornelius Bergmann stellte in seiner 1916 erschienenen Darstellung der Täuferbewegung im Kanton Zürich² bereits fest, es habe viele Strömungen in der frühen Reformation gegeben, etwa die Verweigerung des Zehnten, Bildersturm, Unruhen im Umfeld des Bauernkrieges. Man könne nicht sagen, was von den Täufern geweckt worden sei. Die Strömungen seien aus den lokalen Verhältnissen und ihren Wünschen nach Neuerung entstanden. Die Begeisterung, all das zu ändern, was man noch nicht als reformiert gelten lassen wollte, habe auch eine subjektive Note enthalten. Was und mit welchem Bibelverständnis geändert werden sollte, bewegte nicht nur, sondern führte auch zu Parteiungen. Durch neuere Forschungen wurde formuliert, dass auch unterschiedliche Temperamente, ferner Eigenheiten ihrer Gruppendynamik sowie unterschiedliche Einbindung im sozialen und obrigkeitlichen Umfeld spaltend wirkten.

Ein anderer Ansatz kam schon 1895 von Ernst Müller³, dem ersten wissenschaftlichen Erforscher der Berner Täufer. Er zog in Betracht, dass der Berner Zweig eine eigenständige lokale Ausprägung des Täufertums war, etwa wenn Müller Gründe dafür angab, dass die Wurzeln in Bern auf die Waldenser zurückgingen. Die These einer Polygenese des Täufertums wird heute oft akzeptiert, allerdings nicht im Sinne von Müllers einseitigem Rückgriff auf die Waldenser.⁴ Die folgenden Ausführungen kommen auf diesen Aspekt nicht mehr zurück.

Im Folgenden werden historische Abfolgen sowie Merkmale des bernisch-aargauisch-solothurnischen Täufertums herausgegriffen, wobei Gemeinsamkeiten und Besonderheiten im Rahmen der Schweizer Brüder im Vordergrund stehen. Der Vergleich betrifft nicht nur die Täufergemeinden und deren Schrifttum, sondern vor allem auch das Umfeld, eingeschlossen die unterschiedliche Repression in den einzelnen eidgenössischen Orten.

- ¹ Erweiterte Fassung eines Referats an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Zwinglivereins vom 19. Juni 2008.
- ² Cornelius *Bergmann*, Die Täuferbewegung im Kanton Zürich bis 1660, Leipzig 1916, 20.
- ³ Ernst *Müller*, Geschichte der bernischen Täufer, Frauenfeld 1895, 52ff. Ludwig *Keller*, Die Reformation und die älteren Reformparteien in ihrem Zusammenhang dargestellt, Leipzig 1885.
- Die Notiz von Berchtold Haller, Bern in seinen Ratsmanualen, 3 Bde., Bern 1900–1902, [zit. Haller, Band, Seite] I, 101, man habe sich schon am 3. März 1483 im Simmental mit Täufern befasst, beruht auf einem Übertragungsfehler.

Die Quellenlage und der Quellengehalt sind für das Täufertum des 16. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum durch viele Editionen transparenter geworden, nicht nur in Deutschland und Österreich, sondern vor allem auch in der Schweiz. Direkt oder indirekt gingen alle vier Bände der Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz auf den Zwingliverein zurück, etwa durch die vielfältigen Initiativen und Arbeiten des damaligen Präsidenten Leonhard von Muralt, der die ersten Materialsammlungen für Zürich, Bern und die Ostschweiz selber handschriftlich angelegt hatte. Und gestützt auf den Band Zürich veröffentlichte Fritz Blanke seine fundamentale Darlegung über die erste Täufergemeinde in Zürich und Zollikon. Der 3. Band der Quellen, der die Kantone Bern, Aargau und Solothurn umfasst und dessen Materialien die Grundlage dieses Aufsatzes bilden, ist ein Nachzügler und erschien erst 2008.

1. Die Spannweite des ersten täuferischen Geschehens in der Schweiz

Wer die Zürcher Verhältnisse ab 1522 betrachtet, wird sich nicht nur auf die Quellen bei v. Muralt/Schmid abstützen, sondern auch die allgemeine Sicht⁶ der Aktensammlung von Emil Egli einbeziehen. Es wurde schon oft dargestellt⁷, dass auch Leute die Reformation vorantrieben, welche die damals verfügbaren Mittel der Provokation effizient einzusetzen wussten, etwa die Beherrschung der Kanzel im Kampf gegen den Eigentümer der Kollatur und

- Fritz Blanke, Brüder in Christo, Zürich 1955, Winterthur ²2003; Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, [zit. QGTS Band, Seite], Bd. I: Zürich [bis 1533], hg. von Leonhard von Muralt und Walter Schmid, Zürich 1952, ²1974; Bd. II: Ostschweiz [bis 1560], unter Benutzung der von Leonhard von Muralt begonnenen Materialsammlung hg. von Heinold Fast, Zürich 1973; Bd. III: Aargau, Bern, Solothurn [bis 1560], unter Verwendung der Materialsammlungen von Leonhard von Muralt und der Quellenverzeichnisse von Hans Rudolf Lavater hg. von Martin Haas, Zürich 2008; Bd. IV: Drei Täufergespräche 1531, 1532, 1538, hg. von Martin Haas, Zürich 1974.
- ⁶ QGTS I haben absichtlich eine andere Ausrichtung als Emil Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Zürich 1879 (Nachdruck Aalen 1973) [zit. Egli, Nr.]. QGTS I übernahmen für ihre Aktenselektion die Vorgaben des Deutschen Vereins für Reformationsgeschichte, deren Ausrichtung im Vorwort der Täuferquellen Band I, Württemberg, S. V–VI dargelegt wurde. Man war zwar bereit, Quellen aus verschiedenen Strömungen aufzunehmen, sofern sie nicht dem «offiziellen Protestantismus oder Katholizismus» angehörten. Aber sie mussten «irgendwie mit der täuferischen Bewegung in Verbindung stehen». QGTS I hielten sich an diese Festlegung und interpretierten sie recht eng. Das führte dazu, dass in QGTS I bis Ende 1524, mit drei Ausnahmen, lediglich Dokumente von Grebel und Manz aufgenommen wurden.
- Vgl. z. B. Heinold Fast, Reformation durch Provokation: Predigtstörungen in den ersten Jahren der Reformation in der Schweiz, in: Umstrittenes Täufertum, hg. von Hans-Jürgen Goertz, Göttingen 1975, 79ff.

gegen dessen Pfarrer, unerlaubte Pfarrwahl, Predigtstörung, Fastenbruch, frühe Formen des Bildersturms, Antiklerikalimus generell, Bekämpfung des Zehnten, Erhebungen gegen Klöster und Pfründen usw. Die Reformationsgeschichte von Emil Egli ist voll davon und ebenso die Biographie über Jörg Berger von Leonhard von Muralt. Ber Zwingliverein war entscheidend an dieser Forschung beteiligt. Zürichs Landschaft wurde ab 1522 zunehmend aufgewühlt. Unter den wichtigen Akteuren, die alles vorantrieben, waren viele, die 1525 Täufer wurden. Diese haben ihre impulsiven Kräfte nicht einfach verloren, nachdem sie die Taufe empfangen hatten. Sie suchten ihre Aktivitäten weiterhin vor allem dort, wo das Landvolk im Aufbruch war, rund um die Stadt Zürich im Kampf gegen die geistliche Herrschaft, aber auch sehr intensiv im Grüninger Amt. Auch in Marthalen waren welche anzutreffen und außerhalb von Zürich, etwa im Raume St. Gallen und Umgebung sowie im angrenzenden appenzellischen Gebiet, wo starke Bewegungen aufbrachen, ferner in Hallau und vor allem in Waldshut, von wo aus die Kontakte mit den Protagonisten in Zürich hin- und hergingen. Die Täuferführer suchten in den Phasen 1525 und 1526 nicht die Stillen im Land, sondern sie waren dort, wo es laut zu und her ging. Damals suchten sie Orte, wo Ansammlungen erregter Menschen waren.

Wir verweisen in diesem Rahmen auf Hans-Jürgen Goertz, der Möglichkeiten darlegte, die Vorstellungen von «Volksreformation», «religiös-sozial-revolutionärer Bewegung», «Gemeindereformation» und deren Verbindung mit «Täufertum» begrifflich abzugrenzen, und auch Überschneidungen zeigte. ⁹

Die Zürcher Ereignisse strahlten aus. Auswärtige kamen, um diese Form der Reformation zu erleben. So wurde im August 1525 der Aarauer Pfistermeyer vom St. Galler Niklaus Guldi bei Zollikon in einem Haus am See getauft, und später war Pfistermeyer wohl auch an der Täuferdisputation im November 1525 in Zürich als Zuhörer dabei. ¹⁰ Täufer aus dem Aargau wurden nachher in der Zusammenrottung in Hinwil festgestellt. ¹¹ Vorausgegangen war in Aarau bereits im August 1524 ein Zirkel mit Bibellesungen. Pfistermeyer musste damals erklären, dass er an keinem andern Ort als bei ihm

Emil Egli, Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 1, Zürich 1910; Leonhard von Muralt, Jörg Berger, in: Festgabe des Zwinglivereins für [...] Hermann Escher, Zürich 1927, 98 ff.

Hans-Jürgen Goertz, Die Täufer: Geschichte und Deutung, München 1980, ²1988, 15 ff., 43 ff. ders., Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz, in: Peter Blickle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987, 267 ff. Zu den unterschiedlichen Forschungsansätzen auch C. Arnold Snyder, The Birth and Evolution of Swiss Anabaptism, in: Mennonite Quarterly Review 80 (2006), 499–646. Anschließend Stellungnahmen von neun Forschern, 647–690.

OGTS I, 117. Zu Pfistermeyers Taufe QGTS I, 106, 118.

¹¹ QGTS I, 106, 117, 129.

zuhause Lesungen durchführe. Das wurde ihm vom Rat in Bern erlaubt mit dem ermahnenden Hinweis, er solle es nicht auf der Gasse tun. 12

2. Erste Täufer im Raum Aargau, Bern und Solothurn

Die Gesinnungsgenossen kannten den Aarauer Kreis. Bevor die Täuferbewegung in Waldshut im Dezember 1525 unter Gewalt von außen zusammenbrach, verfügten sich deren Exponenten anderswohin, Hubmaier nach Zürich¹³, Jakob Groß nach Aarau. Groß wusste, in welches Haus er gehen konnte. Er traf auf einen eingeweihten Kreis von Freunden und Nachbarn, wo er das Abendmahl feierte und die Frau des Stadtschreibers taufte¹⁴. Aarau gehörte damals zum Herrschaftsraum von Bern. In Aarau entstand also unter Berns Untertanen der erste Täuferkreis. Er war geheim und bestand aus Verwandten, Freunden und Nachbarn. Dieser Kreis war klein und keine öffentliche Protestbewegung. Er blieb der Obrigkeit dennoch nicht verborgen, und der Prozess ließ nicht lange auf sich warten. Es kam anfangs 1526 zu Verbannungen.

Es lässt sich indessen keine Verbindung aus Aarau in den engeren Raum von Bern feststellen. Eine isolierte Anspielung von 1525 auf Täufer in der Stadt Bern selbst lässt sich nicht durch weitere Quellen zu Fakten verdichten. ¹⁵

Die Täufer gingen nicht von Aarau nach Bern. Der Aarauer Pfistermeyer wählte für seine Tätigkeit schon 1526/27 Therwil¹⁶ im Baselbiet. Dann wirkte er in der solothurnischen Vogtei Gösgen¹⁷, wo später jeweils «by sechtzig wiber und ungefarlich by sechtzig man, jung und altten, gesy syent»¹⁸. Das waren viele, aber sie wirkten damals noch als mehr oder weniger versteckte Gemeinde, die allerdings in der Region schon vielen bekannt war.

In die Stadt Bern selbst kamen die ersten konkret fassbaren Täufer aus Basel. In Bern lebte Jakob Hochrütiner. Sein Vater war der St. Galler Täuferführer Laurenz Hochrütiner, der über Zürich hinaus bis Straßburg tätig war

¹² QGTS III, 2.

QGTS I, 148 f., 161. Zu Hubmaier in Zürich vgl. Hans Rudolf *Lavater*, Miszellen zu Balthasar Hubmaier, in: Mennonitica Helvetica 26/27 (2003/2004), 133 ff., bes. 133–147.

QGTS III, 8, 9, 11, 12, 13ff. Katharina Senger, die Frau des Stadtschreibers, wurde getauft. QGTS III, 17. Zum radikalen Aarauer Cluster vgl. Hans Rudolf *Lavater*, Die bernischen Täufer: Theologie und Bekenntnis, in: Die Wahrheit ist untödlich, hg. von Rudolf Dellsperger und Hans Rudolf Lavater, Mennonitica Helvetica 30 (2007), 55–67. [zit. *Lavater*, Theologie und Bekenntnis, Seite].

¹⁵ Vgl. QGTS III, 135 f., 137 ff.

¹⁶ QGTS III, 26, 33 ff.

¹⁷ QGTS III, 532.

¹⁸ QGTS III, 550.

und 1525 sowie1526 einen Schwerpunkt in Basel hatte. ¹⁹ Das Netz der Familie war generell eine wichtige Kommunikationslinie für die Ausbreitung der Täufer. Auf diesem Weg fand der Basler Täufer Hans Hansmann, genannt Seckler ²⁰, seinen Kontaktpunkt in der Stadt Bern. Von dieser 1527 tätigen Gruppe sind die Verhöre überliefert. ²¹ Außerdem wurden damals täuferische Schriften konfisziert, darunter eine Handschrift des Schleitheimer Bekenntnisses ²² und die früheste Gemeindeordnung ²³, ebenso ein langes Schreiben von Hansmann ²⁴. Man forderte von den Täufern auch schriftliche Darlegungen über die Gütergemeinschaft sowie über Eid, Nachfolge Christi, Absonderung, Eigentum, Nächstenliebe und Erwachsenentaufe. ²⁵

Man verhörte die Anführer, den Basler Hansmann und den in Bern ansässigen Jakob Hochrütiner. ²⁶ Seckler hatte offenbar sieben Personen getauft. ²⁷ Er wurde wie auch Jakob Hochrütiner nach Gesprächen mit Berner Prädikanten verbannt. ²⁸ Die Täufer wurden mehrfach verhört, vom 21. Mai bis zum 9. August 1527 wohl dreimal. ²⁹

3. Der Bauernkrieg von 1525 und die Täufer in Bern

Die Forschung der letzten Jahrzehnte beobachtete die Erhebung der Bauern und die Aktivitäten der frühen Täufer mit Interesse. Die Interpretationen bewegten sich zwischen der Vorstellung einer gemeinsamen «Volksreformation» als antiklerikaler Massenbewegung einerseits und einer theologisch getrennten, schon am Anfang auf Absonderung hin tendierenden, strukturierten Täuferkirche andrerseits. Diese hatte bei der zweiten Betrachtungsweise inhaltlich mit der Bauernbewegung nichts zu tun. Im ersten Fall werden besonders die Verhaltensweisen der damals Beteiligten stark gewichtet und im zweiten Fall vor allem die, allerdings spärliche, theologische Literatur der Täufer, wobei erstaunlicherweise bei dieser zweiten Sichtweise die Rolle Hubmaiers in Waldshut aus dem «eigentlichen» schweizerischen Täufertum

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation, hg. von Emil Dürr und Paul Roth, Basel 1921–1950, Bd. 2, 33, 367.

²⁰ Beutelschneider.

²¹ QGTS III, 154–169.

QGTS II, 26–35. Ferner: Das Schleitheimer Bekenntnis 1527: Einleitung, Faksimile, Übersetzung und Kommentar, hg. von Urs Leu und Christian Scheidegger, Zug 2004.

²³ QGTS III, 487 f.

²⁴ QGTS III, 146–153.

²⁵ QGTS III, 488–491.

²⁶ QGTS III, 144 f. Auch Hans Treyer wurde später verhört und verbannt, QGTS III, 167 f.

²⁷ QGTS III, 153.

²⁸ QGTS III, 145, 156.

²⁹ QGTS III, 157–166.

an den Rand gedrängt wurde. ³⁰ So kam im zweiten Fall ein teilweise gereinigtes Täuferbild zustande. Diese Auseinandersetzung, ausgelöst unter anderem durch unterschiedliche methodische Ansätze, beschlug vor allem die Rolle der Täufer bei den Unruhen in Zürichs Gebiet und im Raume Schaffhausens sowie das Geschehen im Umfeld von St. Gallen und Appenzell.

Die Verhältnisse in Bern wurden nicht in diese Auseinandersetzung einbezogen. Wenn man vom bernischen Aargau absieht, wird das Täufertum in Bern selbst, wie bereits erwähnt, erst 1527 fassbar, als der Bauernkrieg überall vorbei war. Zudem war in Bern 1525 keine richtige Bauernerhebung ausgebrochen. Die Erhebung des Landes hatte bereits 1513 als «Könizer Chilbi» stattgefunden. Dabei war es aber in erster Linie um Missbräuche im Soldwesen gegangen.

Gleichwohl kam es in Bern 1525 zu Auseinandersetzungen, die allerdings auf dem Wege des Dialogs zwischen Obrigkeit und Land ausgetragen wurden. Der Rat hatte sich im Mai bereiterklärt, die Meinung des Landes zu vernehmen. Es wurden denn auch viele Artikel eingereicht, zu denen die Obrigkeit Stellung nahm.³¹

Schon Edgar Bonjour wies zu Recht darauf hin, dass die Eingaben vor allem weltliche Probleme beschlugen. ³² Dennoch kamen kirchliche Themen vor. Die Obrigkeit lavierte und hielt vieles offen, bis die Krise ausgestanden war. Sie hatte die Kontrolle über den Alltag in der Kirche schon seit dem 15. Jahrhundert ausgebaut. Das Bistum Konstanz, dessen Grenzen an der Aare lagen, befasste sich vor der Reformation kaum mit bernischen Angelegenheiten. Im Unterschied zum Thurgau, dem Raum St. Gallens, Schaffhausens, Zürichs und Süddeutschlands kommen die bernischen Gebiete in den Protokollen des Konstanzer Domkapitels praktisch nicht vor. ³³ Die Stadt Bern selbst gehörte, wie alle Gebiete westlich der Aare, zum Bistum Lausanne. So griff Bern in dieser Grenzlage mit eigener Autorität ein, wo es möglich war. Richard Feller wies darauf hin, dass Bern bereits am 7. April 1525 in seinem dritten Glaubensmandat einigen aufbrechenden Forderungen entgegenkam, immer zulasten der Kirche und zugunsten der eigenen Machtfülle. Das mochte im Voraus das Klima beruhigen. ³⁴

³⁰ Vgl. dazu auch Andrea Strübind, Eifriger als Zwingli: Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003.

Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, hg. von Rudolf Steck und Gustav Tobler, 2 Bde., Bern 1918, 1923, [zit. Steck/Tobler], Nr. 633, 743. Ferner Staatsarchiv Bern [zit. StABE] A III 18, f. 458 ff.

Edgar Bonjour, Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern, Bern 1923, 18, 46ff., 77 ff. 94 ff.

Vgl. Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, bearbeitet von Manfred Krebs in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bde. 61–64, Karlsruhe 1952–1955.

Richard Feller, Geschichte Berns, 4 Bde., Bern 1946–1960, Bd. 2, 131.

Im Rahmen der Fragestellung Täufer und Bauernkrieg interessieren für die bernische Sachlage vor allem die örtliche Herkunft der 1525 eingereichten Artikel sowie die regionale Verteilung jener Eingaben, die auch kirchliche Situationen betrafen.

Besonders dicht mit Eingaben vertreten waren etwa Lenzburg und Schenkenberg, damals im bernischen Aargau, sowie die Vogteien des Oberaargaus, also Aarwangen, Bipp und Wangen. ³⁵ Auch Gemeinden des Schultheißenamtes Burgdorf waren aktiv sowie Sumiswald und andere benachbarte Teile des Emmentals. Diese Reihe lässt sich mit Aarwangen, Melchnau, Madiswil, Busswil, Thunstetten, Lotzwil, Roggwil, Wynau, Utzenstorf, Langenthal, Bipp und Koppigen illustrieren. Alle reichten Artikel ein. Demgegenüber fallen die Eingaben, die aus anderen Gegenden des Bernbiets kamen, zahlenmäßig weniger ins Gewicht, etwa Thun, Steffisburg, Zollikofen, Vier Kirchspiele, Lüsslingen. ³⁶

Es waren Anliegen zur Kirche und ihrer Organisation in den eingereichten Artikeln enthalten. So kam die Forderung vor, es sei nicht zu gestatten, dass Mönche in den Kirchen pfarrherrliche Funktionen versähen. Bern differenzierte in seiner Antwort, der Entscheid hänge davon an, wie gut ein Mönch die Aufgabe als Pfarrer erfüllen würde und dass ein Kloster nicht irgendeinen schlecht bezahlten Stellvertreter auf die Pfründe setze.³⁷ Oft wurde darum gebeten, den kleinen Zehnten abzuschaffen, so von Bipp, Kirchberg, Aarwangen, Lotzwil. 38 Auch Jahrzeiten und anderes Seelgerät 39 sollten abgeschafft werden. 40 Aeschi, Koppigen, Kirchberg, Schenkenberg dachten in diese Richtung. Animositäten gegen die Klöster kamen ebenfalls vor, besonders im Emmental⁴¹, gegen das Benediktinerkloster Trub, gegen die Deutschordenskommende in Sumiswald und gegen die Benediktinerinnen in Rüegsau. Roggwil in der Vogtei Aarwangen im bernischen Oberaargau kritisierte in seiner Eingabe das Zisterzienserkloster St. Urban in der luzernischen Nachbarschaft. Koppigen, heute im Bezirk Burgdorf gelegen, beschwerte sich über das Kartäuserkloster Thorberg, das im Dorf Rechte besaß, und forderte Mitsprache bei der Pfarrwahl. Es wollte auch die Jahrzeiten selber verwalten. Mit solchen Forderungen bewegten sich Berns Bauern

Steck/Tobler, Nr. 630, 631, 671, 673, 679, 680, 681, 712, 743, 749, 778; StABE A V 1349, Nr. 105, 106, 107, 108, 110, 111; StABE A V 1350, Nr. 23, 63–66; StABE A V 1359, Nr. 271, 272; StABE A III 18, f. 458–473.

³⁶ Steck/Tobler, Nr. 630, 643, 670, 714, 743, 749, 778; StABE A V, 1351, Nr. 231, 133, 219, 220; StABE A V 1356, Nr. 19.

³⁷ Steck/Tobler, Nr. 743; StABE A III 18, f. 460v; StABE A V 1356, Nr. 19.

³⁸ Steck/Tobler, Nr. 643, 670, 679, 714; StABE A V 1349, Nr. 107, 110, 111; StABE A V 1350, Nr. 64; StABE A V 1351, Nr. 66.

³⁹ Donatio pro remedio animae.

⁴⁰ Steck/Tobler, Nr. 778; StABE A V 1350, Nr. 23, 65.

⁴¹ Steck/Tobler, Nr. 631, 671, 712; StABE A V 1349, Nr. 107; StABE A V 1350, Nr. 65.

nicht völlig im Neuland. Am 3. September 1489 hatte man an der Kanzel in Konolfingen gegen den Kirchherrn geredet, und schon am 18. Mai 1502 befand der Rat, das Kloster Trub solle für die Gemeinde Oberburg einen genügsameren Priester bestellen, und am 13. Juni 1509 entschied er, man solle in Ursenbach einen Priester auf drei Jahre einsetzen, der den Leuten gefalle. Ab 1508 kam es vereinzelt zum Bruch der Fasten. ⁴²

Diese Feststellungen wollen keinen engen Zusammenhang zwischen bäuerlichen Forderungen und Täufertum im bernischen Gebiet belegen. Es sind auf Grund der archivalischen Quellen kaum personelle Verbindungen zwischen den Ereignissen von 1525 und dem späteren Täufertum sichtbar. ⁴³ Es fällt jedoch auf, dass sich im Oberaargau und im Emmental 1525 ein großes Interesse regte, an den Verhältnissen Kritik zu üben und auch Forderungen nach Veränderungen zu stellen. Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete den auswärtigen, dichteren Aufstandsregionen am nächsten waren. Überdies ist eine gewisse räumliche Überlagerung der Ereignisse von 1525 und nach 1527 sichtbar. Im Raum Emmental, wo Eingaben auch zu Kirche und Klöstern auffallen, fanden später die Täufer ihre größte Verbreitung. Ebenso ist dort die Bereitschaft zu erkennen, die kirchlichen Fragen auf einem eigenen, kommunalen Wege zu lösen. Die Täufer hatten in diesen Gebieten später einen Boden, den sie in ihrem Sinne zu nutzen wussten. ⁴⁴

4. Inhalte des frühen Täufertums in der Stadt Bern

Die bereits erwähnten Bekenntnisse und weitere Dokumente der Täufer von 1527⁴⁵ erlauben einen Einblick in den Täuferkreis in der Stadt Bern selbst. Viele der ersten Täufer in Bern kamen aus Basel.

Der Basler Hans Hansmann, genannt Seckler, war zum Teil von Balthasar Hubmaier beeinflusst. Hubmaier, allerdings nicht nur er, bekämpfte die Kindertaufe mit dem Hinweis auf die Johannestaufe. Sowohl Hansmann als auch seine Mitgefangenen argumentierten in gleicher Art. 46 Ferner legte Seckler in seinem Text ausführlich dar, wie Jeremia über den Tempel in Jerusalem ge-

- 42 Vgl. Haller I, 89.
- ⁴³ Räumliche Kontinuität: vgl. die Eingabe von 1527 der Leute von Sumiswald gegen den Entscheid Berns, das Klostergut in die obrigkeitliche Verfügungsgewalt zu nehmen. Es solle in den Entscheidungsbereich der Gemeinde kommen. QGTS III, 171, 176, 178. Die Leute in Sumiswald hatten sich schon 1525 mit der Frage des Klostergutes befasst. Personelle Kontinuität: ab 1527 Uli Flückiger QGTS III, 143f., 154, 234 f., 236 f.
- ⁴⁴ Vgl. Lavater, Theologie und Bekenntnis, 55 ff.
- Vgl. oben, 9.
- Mt 3,1ff. QGTS III, 152f., 158f., 161, 163. Balthasar Hubmaier, Schriften, hg. von Gunnar Westin und Torsten Bergsten, Gütersloh 1962, 131f., 148, 159.

sprochen habe. ⁴⁷ Das sei der verdorbene alte Tempel gewesen, der zur Räuberhöhle verkommen sei. ⁴⁸ Auch die Kirchen, in denen noch Bilder, geweihte Altäre und weiterer Missbrauch zu sehen seien, reiht er unter die Gräuel ein. Die Gemeinde Christi sei der rechte Tempel. Seckler war überzeugt, dass die Bauten die wahre Sicht der Dinge verblendeten. Solche Betrachtungen beherrschen mehr als die Hälfte des bekenntnishaften Textes von Seckler. Man ist an die Diskussionen erinnert, die in Waldshut beim Abbruch einer Kapelle geführt wurden ⁴⁹, auch wenn dafür zitierte Bibelstellen ⁵⁰ allein nicht ohne weiteres auf eine direkte Abhängigkeit schließen lassen.

Auf Hubmaiers Nachwirken weisen die in den Verhören gemachten Aussagen über die christliche Obrigkeit hin. Es wird deutlich, dass es in der Gruppe von 1527 in Bern mehrere Täufer gab, welche bejahten, dass eine Obrigkeit christlich sein könne und dass man sie mit Leib und Leben unterstützen müsse. Die Pflicht zur Waffe wurde also grundsätzlich akzeptiert. Das entsprach Hubmaiers Haltung in Waldshut sowie seiner 1527 erschienenen Schrift vom Schwert. Es wurden also in Bern täuferische Argumente vorgetragen, die auf frühere Verbindungen zu Waldshut oder zumindest auf Kenntnis der Publikationen hinweisen. Sogar Seckler stimmte in seinem zweiten Verhör zu, dass ein Christ in der Obrigkeit sein könne. Sein Gefolgsmann, Hans Treyer aus dem Baselbiet, modifizierte allerdings bereits, ein Christ könne ein Oberer sein, aber er werde es nicht lange bleiben. Hen.

Es gab also in der jungen Berner Täufergemeinde Positionen, die nicht dem Schleitheimer Bekenntnis entsprachen. ⁵⁵ Dies ist vielleicht ein Hinweis, dass der Text des 1527 in Bern konfiszierten Schleitheimer Bekenntnisses eine Alternative in die Berner Täufergemeinde bringen sollte und deshalb einen besonderen Stellenwert bekam. ⁵⁶ Die Berner Täufer schwenkten wahrscheinlich bald auf die Schleitheimer Linie ein.

Das geht auch aus den erwähnten weiteren täuferischen Texten hervor, die sich in Bern erhalten haben.

Nicht nur die Prädikanten argumentierten mit dem dreifachen Schrift-

```
<sup>47</sup> Jer 9, 10; 26, 18; 31, 28. QGTS III, 147, 148.
```

⁴⁸ Mt 21,12f. QGTS III, 149.

⁴⁹ QGTS I, 196.

⁵⁰ 2. Kor 6, 16; 1. Kor 3, 17.

⁵¹ QGTS III, 163, 164.

Hubmaier, Schriften, 432, 442 ff.

⁵³ QGTS III, 159, 160, 161, 163, 166.

QGTS III, 167f. Das heißt nicht, dass der oben angeführte Aspekt allein bestimmend wäre. Die in der Literatur vielfältig abgehandelte Rolle des Schleitheimer Bekenntnisses in der Auseinandersetzung im oberdeutschen Täufertum 1527 steht von diesem Hinweis nicht berührt.

⁵⁵ Vgl. dazu auch den allerdings unklaren Hinweis QGTS III, 142.

Vgl. auch QGTS III, 142.

sinn ⁵⁷, sondern auch ein Täufer, wahrscheinlich war es Seckler ⁵⁸. Dominanter war bei den Täufern indessen ein Bibelverständnis, das zur gleichen Zeit von ihnen so umschrieben wurde: ⁵⁹

«Wir als die verlasnen dieser weltt, aber by gott unserem vatter hoch getzesch[!]⁶⁰ und unverlasen, des kinder wir sind; dan wir erkenent in worhaft und grechtt ... Eß ist entlich unsere meynung, daß wir pliben wend by dem schlechten⁶¹, einfaltten⁶² wort gotteß, durch das wir versichertt sinnd durch die gnad gottes, dass wir nit künden abston von unserm fürnemen ...»⁶³

Die Täufer nennen sich hier die Verlassnen dieser Welt. Die Welt hat sie aufgegeben. Den Grund sehen sie darin, dass sie dem einfachen Gotteswort anhangen, ohne jede Zutat. Damit wollen sie nicht nur ihre Trennung von der katholischen Kirche deutlich machen, sondern vor allem auch ihren Abstand von den Prädikanten betonen. Diese predigten aus täuferischer Sicht nicht das einfache Wort, da sie als ausgebildete Theologen mit anderen hermeneutischen Methoden arbeiteten, und sie waren, wie die Täufer glaubten, in manchen alten Normen befangen. Die Täufer grenzten sich ab: Was die Bibel befahl oder verbot, wurde auf das Leben im Alltag wörtlich übertragen. Auf diesen Akzent hatte schon Fritz Blanke in Bezug auf die Zürcher Täufer in seiner Arbeit über die Entstehung des Täufertums hingewiesen. 64

Generell für das Schleitheimer Bekenntnis und für den Stand der täuferischen Bewegung von 1527 ist die Frage der Absonderung zentral. Die Berner Quellen geben dazu belegende Anhaltspunkte:

«Item der absündrung halb, so gib ich die antwurtt, daß ich mich von nieman sündren wirtt, weder von vienden noch fründen, sünder jederman düldenn und lieben mit ungeferbter lieby bedy, den sünder und den gerechten. Aber irer lastrenn wird ich mich nit teilhafftig machen noch mit inen darinliggen, so war mir gott furhin gnad gitt.» ⁶⁵

Der Text beginnt offen, man glaubt an keine Absonderung der Täufer vom Umfeld. Aber das wird rasch geklärt. Das Gemeindeleben verträgt keine Nachgiebigkeit gegenüber dem Laster. Der Druck des Banns ist spürbar und

- Vgl. QGTS III, 161. Vgl. dazu ferner Hans-Jürgen Goertz, Zwischen Biblizismus und Spiritualismus: Zur Auslegung der Heiligen Schrift im Täufertum, in: Mennonitische Geschichtsblätter 60 (2003), 8–11; Gottfried Gerner, Folgerungen aus dem täuferischen Gebrauch der Heiligen Schrift, in: Mennonitische Geschichtsblätter 31 (1974), 25–43.
- 58 Vgl. QGTS III, 150.
- ⁵⁹ Vgl. Lavater, Theologie und Bekenntnis, 29 ff.
- Wohl aus Versehen für geschetzt.
- ohne Zutat, gerade. SI IX, 46
- einfach, schlicht. SI I, 817.
- 63 QGTS III, 490.
- ⁶⁴ Blanke, Brüder in Christo, 14f., 18ff.
- 65 QGTS III, 488 f.

die strenge Trennung von denen, die nicht zur täuferischen Gemeinde gehören. Das Dokument belegt jenes Denken, das galt, als sich die Täufer bereits in Richtung Absonderung bewegten, wie das Schleitheimer Bekenntnis es vorsah ⁶⁶.

Es fällt bei diesen Texten ferner auf, dass die Täufer den Dialog mit der Obrigkeit suchten, um sich zu erklären. Man wagt, offen auf die Herren zuzugehen, allerdings 1527 kaum mehr mit sichtbarer Hoffnung, die Obrigkeit könnte sich ändern. Man will deren Bedenken zerstreuen. 67

Dokumentarisches Gewicht für die Berner Täufer und für die frühe Täuferbewegung überhaupt hat die Gemeindeordnung der Täufer. ⁶⁸ Auch sie liegt im Staatsarchiv Bern und ist von der gleichen Hand geschrieben wie das Schleitheimer Bekenntnis. Auch sie stammt also von 1527.

Darin wurde postuliert, dass sich die Gemeinde pro Woche drei- oder viermal treffen solle, um sich in der Lehre Christi und der Apostel zu festigen und sich gegenseitig zu ermahnen, im geleisteten Gelöbnis beständig zu bleiben. In der Versammlung soll ein Bibeltext vorgelesen und von demjenigen ausgelegt werden, dem Gott den besten Verstand gegeben hat. Die andern sollen schweigen und zuhören. Ferner wurde verlangt, dass bei ihnen der Psalter täglich, also wohl bei jedem Treffen, gelesen werde.

Sittenstrenge und Bann waren bereits festgelegt und die Grundregeln des Banns mit Hinweis auf Mt 18,15–20 Bestandteil der Gemeindeordnung.

Die Gemeinde besaß ein gemeinsames Gut, wofür jeder, je nach Bedarf der armen Gemeindeglieder, spenden müsse. Wie in der Zeit der Apostel solle kein Bruder Mangel leiden.

Die Gemeinde soll aber bescheiden bleiben. Wenn sie sich versammelt, soll Verschwendung vermieden werden. Es soll eine Suppe oder etwas Gemüse und Fleisch in einfacher Form gereicht werden.

Das Abendmahl wurde gehalten, so oft sich die Gemeinde versammelte,

«hermidt den dodt des herren verckunden⁶⁹, und einen yecklichen vermanen, daby zu gedencken, wie Christüs sind lib für uns geben und sin blut für uns vergossen, das wir ouch willig sein, unser lib und leben um Christus willen, das ist für alle bruder, zu geben.»

Hier ist bereits die Erwartung festgehalten, in der Nachfolge Christi und für die Gemeinde den Glauben mit dem Tod zu bezeugen. Dies wurde besonders von vielen Berner Täufern unter den kommenden blutigen Verfolgungen erfüllt.

Vgl. Martin Haas, Der Weg der Täufer in die Absonderung: Zur Interdependenz von Theologie und sozialem Verhalten, in: Umstrittenes Täufertum, 1525–1975: Neue Forschungen, hg. von Hans-Jürgen Goertz, Göttingen ²1977, 50–78.

⁶⁷ QGTS III, 490.

⁶⁸ QGTS III, 487 f.

⁹ Vgl. 1. Kor 11,26.

5. Die weitere Entwicklung bis 1532

1527 wurden einheimische und fremde Täufer aus Bern verbannt, sofern sie bei ihrer Überzeugung blieben. Deren Führer waren Ende des Jahres in Biel⁷⁰, wo sie ihre Rückkehr nach Bern vorbereiteten. Die Gelegenheit bot die öffentliche Berner Disputation vom Januar 1528, welche das Ziel hatte, der Reformation in Bern zum Durchbruch zu verhelfen. Jedermann wurde eingeladen, und man versprach freies Wort und freies Geleit für alle, die kamen. 71 Man hatte in Bern wohl nicht erwartet, dass die soeben verbannten Täufer gleich wieder da waren, pochend auf ihr Recht, dabei zu sein, wenn über den Glauben disputiert werde, und durch öffentliche Verlautbarung versichert, dass man reden dürfe und freies Geleit habe. Schon bevor die Disputation anfing, waren sie aktiv in Häusern und auf den Gassen und legten ihre Sicht der Dinge dar. Ein parteijscher Berichterstatter meldet, sie «gugaageten» 72 überall herum. Der alte bernische Ausdruck Gugaag bedeutet dummer Kerl und Schwätzer. Die Obrigkeit griff durch, indem sie die Täufer gefangen setzte. 73 Die im Druck publizierten Disputationsakten der großen Berner Disputation vermerkten für den 22. Januar 1528, man habe an diesem Tag Pause gemacht. In den persönlichen Notizen des Berner Stadtschreibers Cyro vernimmt man aber, dass an diesem Tag mit den Täufern disputiert wurde. 74 Und am gleichen Datum gab die Obrigkeit in einem Täufermandat bekannt, die Täufer hätten Unrecht, und man drohte ihnen Tod durch Ertränkung an. 75 Das freie Geleit wurde aber auch für die Täufer beachtet; man wies sie aus dem Land.

Schon 1529 war wieder eine Täufergemeinde in Bern aktiv. Wieder kam der Kern aus Basel. Seckler Hansmann und Hans Treyer waren die Anführer. Der dritte Exponent kam aber aus Aarau, wahrscheinlich der Hutmacher Heini Seiler. Diese drei wurden am 8. Juli 1529 zum Tode verurteilt und das Urteil vollstreckt. Sie waren die ersten Opfer der verschärften Politik. Die Chance, abzuschwören und das Land zu verlassen, wollten sie nicht wahrnehmen. Weitere Verhaftete kamen aus dem damals vorderösterreichischen Rheinfelden via Basel, dann aus Dörfern in unmittelbarer Umgebung der Stadt Bern, ferner die Frau des Heini Seiler. Sie kam aus Sigris-

⁷⁰ QGTS III, 178 f.

⁷¹ QGTS III, 176 f.

⁷² QGTS III, 188.

QGTS III, 182f. Man hielt sie im aufgehobenen Predigerkloster gefangen. Vgl. dazu Isaac Zürcher, Die «Aufenthaltsorte» der Täufer in der Stadt Bern, in: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte: Informationsblätter, Heft 9 (1986), 28ff.

⁷⁴ QGTS III, 183 ff.

⁷⁵ QGTS III, 192 f.

⁷⁶ QGTS III, 193, 202–210, 223.

wil. Das Täufertum entwickelte sich vorerst zögerlich. Aber es verbreitete sich in den Verbindungen von Sippe und Nachbarschaft mit immer neuen Zellen.

Anfangs 1530 wurde Konrad Eichacher aus Steffisburg verhaftet und hingerichtet. Sigriswil und Steffisburg lagen im Schultheißenamt Thun. Geographisch zeichnet sich der Weg des Täufertums in die Vogtei Signau und damit ins obere Emmental ab.

Der andere Durchbruch kam ebenfalls aus Basel, aber über solothurnisches Gebiet in die angrenzende bernische Vogtei Bipp. Bern suchte abzuwehren, indem es überall warnte, zu Anfang 1530 vier Basler in Bipp festnahm und wahrscheinlich zwei davon hinrichten ließ.⁷⁷

Diese Verbreitung von Norden her fand aber ein Zentrum außerhalb der bernischen Herrschaft, nämlich im solothurnischen Lostorf in der Vogtei Gösgen. Das wurde entscheidend. Pfistermeyer aus Aarau und Täuferführer aus Basel und Zürich waren dort aktiv. Der Oberherr von Schloss und Herrschaft, Herrschaft Wartenfels bei Lostorf, der aus Württemberg geflohene Johann Caspar von Bubenhofen, war 1524 für kurze Zeit in Aarau wohnhaft gewesen, eingebettet in die nächste Nachbarschaft des späteren Täuferkreises. 78 Er selbst wurde nicht Täufer, aber mit seiner Passivität schirmte er sie vor Zugriffen von außen ab. In Lostorf konnten sich auch Täufer aus der bernischen Nachbarschaft relativ gefahrlos versammeln. Solothurn, griff nicht durch; denn die Stadt vermochte damals keine Linie für oder gegen die Reformation und für oder gegen die Täufer zu formulieren und durchzusetzen. So fanden sich in der grenznahen solothurnischen Gegend Täufer ein, die aus Berns Gebieten in Weidlingen über die Aare kamen; denn die Brücken waren zu gut bewacht: östlich aus Aarau und der Vogtei Lenzburg, westlich sogar aus dem Raum Burgdorf. Letzterer wurde für die Täufer später die entscheidende Öffnung ins Emmental. 79

Zu diesem kurzen Einblick in die Ausbreitung der ersten Jahre gehört ein Hinweis auf die Gemeine Herrschaft Freie Ämter im Aargau, wo ab 1530 eine Lawine losbrach. Treibende Kraft war Pfistermeyer, der Täuferführer aus Aarau. Die Landesherrschaft in den Freien Ämtern war infolge Versplitterung und Kompetenzüberlagerung ineffizient. Solche Situationen wusste Pfistermeyer immer auszunützen. Sein großes Thema im Aargau war der Kampf gegen den Zehnten. Er nahm Themen der Bauernerhebung also wieder auf. Die Leute kamen zu Hunderten, um ihn zu hören. Erst im Januar 1531 versuchte Heinrich Bullinger, damals Pfarrer im benachbarten Bremgarten, die Zehntenfrage in einer lokalen Disputation mit den Täufern zu

⁷⁷ QGTS III, 210, 214–216, 218f., 221, 511.

⁷⁸ Vgl. QGTS III, 13, 521 f.

⁷⁹ QGTS III, 57, 70, 230–235, 524, 532, 543–560.

klären, aber erfolglos. ⁸⁰ Eine Massenbewegung, wenn auch einstweilen isoliert, bahnte sich an. Die Tagsatzung hatte Mühe, eine einheitliche Linie zu finden. Weil die Situation unkontrollierbar wurde, setzte Bern einseitig auf eine Überraschungsoperation, obwohl es in der Vogtei der Freien Ämter keine Herrschaftsrechte hatte. Es ließ Pfistermeyer durch Mittelsleute verhaften und in Bern gefangen setzen. Das anschließende Gespräch der Prädikanten mit Pfistermeyer wurde 1531 zu einem Erfolg. Der Täufer widerrief. Rasch wurde das Gespräch im Druck verbreitet. ⁸¹ Die Bewegung im Aargau zerfiel und lebte in kleineren Strukturen weiter.

6. Die Berner Obrigkeit auf der Suche nach dem Dialog

Nach dem Erfolg über Pfistermeyer zeichnete sich ein anderes Klima der bernischen Täuferpolitik ab. Bern hatte vorher mehrere Todesurteile gefällt, und dennoch wurde man der Täufer nicht Herr. Die Obrigkeit besann sich darauf, dem Problem im Gespräch zu begegnen. Die Todesurteile hatten den Täufern zu Beachtung und Achtung in der Bevölkerung verholfen. Der Berner Synodus im Januar 1532 stellte die Täufer zwar nicht ins Zentrum. Dennoch konnte man etwa im Kapitel über die Schriftauslegung Gesprächsbereitschaft erkennen. Nicht einfach Strafe, sondern das Gespräch im Zeichen von Glaube und Liebe wurde zum Leitmotiv. Ausdruck fand diese akzentuierte Haltung in der Ausschreibung eines Täufergesprächs nach Zofingen. Die Obrigkeit wollte es so. Berchtold Haller meldete Bedenken an. Nom 1. bis 9. Juli 1532 wurde es abgehalten. Die Konfliktstoffe wurden breit erörtert. Her damals gedruckt publizierte Band mit den Gesprächsakten umfasste über 300 Seiten.

Die Obrigkeit war sich sicher, mit ihren Argumenten die Täufer im Gespräch überwunden zu haben. Sie ordnete an, das Manuskript für den Druck zu erstellen, das auch von Täufern begutachtet werden sollte. Marti Weniger, genannt Linggi, drückte sich vor dieser Aufgabe. Deshalb verpflichtete die Obrigkeit Christian Brügger aus Rohrbach in der Vogtei Wangen. Dieser entwischte aber ins sicherere und dennoch nahe solothurnische Gebiet, und

⁸⁰ QGTS III, 69, 71.

⁸¹ QGTS III, 59–74, 233. QGTS IV, S. XIIIff., 1 ff.

QGTS III, 240f. Ein weiterer Impuls zur Neuorientierung kam aus der Erkenntnis, dass durch den Kappeler Landfrieden 1531 Katholiken und Reformierte in der Eidgenossenschaft rechtlich anerkannt waren. Deshalb durften die Orte die Anhänger der anderen Konfession aus dem eigenen Gebiet lediglich ausweisen, ohne schwere Strafe. Da schien es vielen Reformierten ungerecht, die Täufer an Leib und Leben zu richten.

⁸³ QGTS III, 247.

⁸⁴ QGTS III, 245 ff. QGTS IV, 67 ff.

Hans Ryff aus Madiswil in der Vogtei Aarwangen zog sich zurück, weil er nicht zu den Hauptsprechern gehört hatte. Brügger und Ryff gehörten nachher zu den einheimischen Täuferführern. Um mit ihnen in informellen Kontakt zu kommen, suchte Bern auch sie bezeichnenderweise im benachbarten solothurnischen Gäu. 85

Berns Obrigkeit und die kirchliche Führung, die seit 1523 mit Umfragen auf dem Lande und mit dem gedruckten Wort für die Reformation eine Meisterleistung der Kommunikation vollbracht hatten, fielen mit der Bekanntmachung der Akten des Zofinger Gesprächs aber in eine Informationspanne mit Folgen. Am 9. Juli war das Gespräch zu Ende. Die Erstellung des Manuskripts dauerte bis zum 6. August. Bern hatte keine Druckerei. Man beauftragte Froschauer in Zürich, der aber den Auftrag nicht rasch erfüllte. Am 13. September, mehr als zwei Monate nach Gesprächsschluss, kam das gedruckte Produkt endlich nach Bern, und man fing mit dessen Verteilung an. 86 Auf dem Land wusste man schon längst, wer gewonnen hatte. Die Täufer hatten die obrigkeitliche Informationslücke mit ihrer Mundpropaganda gefüllt. Ihr Kommunikationsnetz von Dorf zu Dorf, von Nachbar zu Nachbar war in einer Gesellschaft mit vielen Analphabeten effizienter. Sie konnten ihre Behauptung, Sieger zu sein, in kurzer Zeit unter die Leute bringen. 87 Das Täufertum nahm damals und in den folgenden Monaten sichtlich zu. Quellen zeigen, dass sich ein Netz über den bernischen Aargau und vor allem von den Vogteien Wangen und Aarwangen über das Schultheißenamt Burgdorf hin nach Trachselwald, Sumiswald und Signau bildete. Überdies war die Ausstrahlung aus dem solothurnischen Gebiet weiterhin sehr spürbar. Damals bekam das Emmental nachhaltig seine Täufer, und das Täufertum wurde dort aus der Sicht der Obrigkeit über zweihundert Jahre hinaus zum Problem. 88

Dennoch blieb bei den Oberen vorerst das Unbehagen über die Todesurteile, die man seit anfangs 1530 nicht mehr vollzog. ⁸⁹ Es kam zu einer rechtlichen Neuordnung, indem am 2. März 1533 ein neues Mandat festlegte, dass man die Täufer weder verbannen noch schwemmen oder ertränken werde, sondern sie gefangen setze, auf Kosten des Vermögens der Inhaftierten. Erst wenn deren Eigentum aufgezehrt war, wurden sie zulasten des Staates bei Wasser und Brot in weiterer Gefangenschaft gehalten, bis sie starben oder dem Täufertum abschworen. ⁹⁰ Man versuchte es mit Beugehaft und Einzelgesprächen.

⁸⁵ QGTS III, 265. QGTS IV, 255 f.

⁸⁶ QGTS III, 258 f., 264 ff., 273 f.

⁸⁷ QGTS III, 269, 270, 273.

⁸⁸ QGTS III, 84f., 87ff., 260, 268f., 270f., 273, 275–282, 571ff.

⁸⁹ QGTS III, 511.

⁹⁰ QGTS III, 295 f. Zur Situation in Zürich vgl. Urs Leu, Gutachten Bullingers und der Pfarrerschaft über die Bestrafung der Täufer (Mai 1535), in: Zwingliana 30 (2003), 103 ff.

7. Rückkehr zur harten Linie

Berns Infrastruktur war in Stadt und Land mit der Umsetzung dieses Mandates überfordert. Die Gefängnisse überfüllten sich, und die Obrigkeit befahl, keine Täufer mehr nach Bern zu schicken. Die Vögte sollten sie in den lokalen Gefängnissen behalten. Aber mangels Platz ging das dort nicht. ⁹¹ Das Täufertum breitete sich rasch aus. Am 13. März 1535 wurde deshalb die Todesstrafe für Täufer wieder eingeführt. ⁹² Ob Täufer oder «Päpstler», wer keinen Eid auf die Kirchenordnung leistete, wurde an die Grenze geführt und verbannt. ⁹³ Wer gleichwohl wieder zurückkam, sollte die Todesstrafe erleiden: die Männer durch das Schwert, die Frauen durch Ertränkung. 1535 bis 1537 wurden wohl neun Täufer hingerichtet. ⁹⁴

Die Täufer versuchten, sich vor dem drohenden Unheil abzuschirmen. Sie hofften wohl auf ein milderes Klima wie nach dem Zofinger Gespräch. Sie baten die Obrigkeit 1538 um ein weiteres Gespräch. ⁹⁵ Das fand zwar statt, doch die Obrigkeit verschärfte nachher dennoch das Mandat und setzte zur größten Täuferverfolgung in Bern an ⁹⁶, was 1538 und 1539 zu mindestens 13 weiteren Hinrichtungen führte. Ab 1541 wurde die Todesstrafe auf der Basis eines neuen Mandates selten ausgesprochen. ⁹⁷ 1571 kam es zur letzten Hinrichtung. Es war Hans Haslibacher. ⁹⁸ Die Verfolgung blieb dennoch hart, aber ihre Form und die Bestrafung wurden anders.

Im Folgenden sollen die Profile nicht mehr aus dem historischen Ablauf gewonnen werden, sondern die thematische Betrachtung wird im Vordergrund stehen.

8. Das personelle Beziehungsnetz

Über weiträumige Zusammenhänge geben vorerst die Teilnehmerlisten der großen Berner Täufergespräche Aufschluss. Am Gespräch während der Berner Disputation, am 22. Januar 1528, waren von täuferischer Seite Hansmann und Treyer aus Basel, und Ulrich Isler oder Yler aus Straßburg, der wohl

- ⁹¹ QGTS III, 317 f., 325 f., 344 f.
- ⁹² QGTS III, 334.
- ⁹³ Zu den «Päpstlern» vgl. Martin Haas, Berner Täufer: Gesellschaft und Herrschaft, in: Die Wahrheit ist untödlich, hg. von Rudolf Dellsperger und Hans Rudolf Lavater, Mennonitica Helvetica 30 (2007), 21 ff.
- 94 QGTS III, 511.
- 95 QGTS III, 379 ff.
- 96 QGTS III, 402 ff.
- 97 QGTS III, 442 ff. und unten 30 ff.
- 98 OGTS III, 511.

auch in Basel lebte und überdies 1527 im appenzellischen Teufen tätig war. ⁹⁹ Auch Blaurock war da, kaum aus dem Gefängnis in Appenzell entlassen. ¹⁰⁰ Dass das Netz funktionierte, belegten an diesem Gespräch ferner zwei Vertreter aus dem Aarauer Kreis, darunter Pfistermeyer, sowie ein Täufer aus Freiburg und Thomas Maler aus Franken in Deutschland. Man kann sich das lokale damalige täuferische Leben durchaus in kleineren Gruppen vorstellen. Die weiträumige Vernetzung wird indessen sichtbar. ¹⁰¹

Die Liste der Täufer am Zofinger Gespräch 1532 ist lückenhaft überliefert. 23 waren dort ¹⁰², aber nur fünf sind mit Namen bekannt ¹⁰³. Es fällt der Schneider Michel Ut aus Stams im Oberinntal im Tirol auf. Seine Verbindungen zur Schweiz waren stabil; denn auch am Täufergespräch von 1538 nahm er als wichtiger Sprecher teil.

Besser fassbar ist aber Marti Weniger, genannt Linggi, aus dem schaffhausischen Gebiet. Er war bereits im November 1525 zusammen mit Konrad Grebel, Felix Mantz, Blaurock, Michael Sattler und Ulrich Teck in Zürich im Gefängnis. 104 Er betätigte sich später öfter im Zürcher Unterland und predigte auch in einem Wald bei Kaiserstuhl und Zurzach, also in der Grafschaft Baden. 105 1530 wirkte er auch in Basel selbst. Von dort aus verlagerte er seine Tätigkeit in die östlichen Vogteien von Solothurn, also in die Gegend der Vogtei Gösgen. Er predigte öffentlich in Egerkingen mit großer Ausstrahlung in Berns Gebiet. Dass er den bernischen Täufer Uli Flückiger aus dem nahen Niederhuttwil getauft hatte, belegt seine Bedeutung ebenso wie der Druck Berns, Weniger zu fangen und durch ihn die spätere Niederschrift des Gesprächs als korrekt bestätigen zu lassen 106. Für die letztere Aufgabe setzte er sich jedoch ab. 107 Bis zu seinem Widerruf von 1535 gehörte er zu den wichtigsten Lehrern der Täufer. Er war in Zofingen deren maßgebender Sprecher. 108 Sein Tätigkeitsfeld lag in den Kerngebieten: inhaltlich auf der Basis der Zürcher Begründer des Täufertums. räumlich wirkte er in den Schlüsselstellen Zürcher Unterland mit dem Übergang nach in die Grafschaft Baden, also Aargau, von dort nach Basel

⁹⁹ QGTS II, 197, 204f., 211, 217 ff., 226, 249.

¹⁰⁰ QGTS II, 199; QGTS III, 184.

¹⁰¹ QGTS III, 192 ff., 184 f.

¹⁰² QGTS III, 261.

OGTS IV, 71f. Marti Weniger, genannt Linggi, aus Schaffhausen, Hans Hotz aus dem zürcherischen Grüninger Amt, Simon Lantz, der Schneider Michel Utt, Christian Brügger. Berchtold Haller nennt auch einen Hottinger aus Zollikon. QGTS III, 261.

¹⁰⁴ QGTS I, 136.

QGTS II, 115. Das Hochgericht gehörte zur Grafschaft Baden, vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Neuenburg 1934, 771.

¹⁰⁶ QGTS III, 236, 250, 253, 549, 559, 561, 571; QGTS II, 119, 121.

¹⁰⁷ QGTS III, 259, 263.

¹⁰⁸ QGTS III, 260.

und wieder über den Jura nach Solothurn, mit großer Ausstrahlung in Berns Gebiet.

Ein weiterer täuferischer Sprecher war Hans Hotz aus dem Grüninger Amt. Es ist bekannt, dass er 1535 und 1543 im Siglistorfer Holz taufte, also ebenfalls im Grenzraum des Zürcher Unterlandes und der Grafschaft Baden. ¹⁰⁹ Er war auch 1538 ein maßgeblicher Sprecher der Täufer auf dem Gespräch in Bern. ¹¹⁰ Hotz hatte in der Frühzeit Kontakte zu Konrad Grebel, Blaurock und Mantz. Seine Tätigkeit lag 1532 im Zürcher Unterland. ¹¹¹ In den Quellen ist er sonst kaum fassbar.

Im gleichen Sinne bewegten sich auch Prediger, die allerdings nicht an den bernischen Täufergesprächen beteiligt waren. Der Zürcher Konrad Winkler vom Wassberg wirkte ebenfalls in diesem Raum. 112 Im Mai 1528 wurde er zusammen mit Vit Öttlin aus Rheinfelden in Basel gefasst, nachdem er in Lausen aktiv gewesen war. 1529 predigte er im Krinental-Holz bei Zeglingen, benachbart zu Wisen, wo damals Basel das Hochgericht und Solothurn (Landvogtei Gösgen mit Lostorf) das Niedergericht innehatten. 113 Wichtiger Täuferführer im solothurnischen Lostorf war später auch Hans Landolt aus dem Gebiet Zürichs. Auch er hatte früher bei den Täufern im Baselbiet gewirkt. 114

Es ist dabei auffallend, wie sich das Geflecht von Gemeinden und deren Prediger vom Raum des Zürcher Unterlandes in den nördlichen Teil der Grafschaft Baden und weiter in die Landschaft Basels und schließlich nach Solothurn hinein erstreckt. Von dort aus ging es in die bernischen Vogteien. Das Zürcher Unterland und die nördlichen Teile der Grafschaft Baden wurden Drehpunkt für die Verteilung. Dieser Umschlagsplatz konnte sich entwickeln, weil im Grenzbereich die Zusammenarbeit der Obrigkeiten nie optimal war und vor allem der Informationsweg unter den Täufern kürzer war als das obrigkeitliche Koordinationsritual. Urs Leu hat auf die lokale Vernetzung der Täufergemeinde des Zürcher Unterlandes hingewiesen, vor allem unter dem Blickwinkel nach Osten. 115

- 109 QGTS III, 121, 588
- ¹¹⁰ QGTS IV, 265 ff.
- ¹¹¹ QGTS I, 186, 281, 284, 365, 366.
- Vgl. C. Arnold Snyder, Konrad Winckler: An Early Swiss Anabaptist Missionary, Pastor and Martyr, in: Mennonite Quarterly Review 64/4 (1990), 352–361.
- ¹¹³ Vgl. QGTS III, 41–44, 168, 540. Hinrichtung in Zürich vgl. QGTS I, 332–335.
- ¹¹⁴ QGTS III, 541, 546, 548. Über seine Zeit und seine Probleme nach der Abkehr vom Täufertum vgl. Max *Banholzer*, Hans Landolt, in: Aarauer Neujahrsblätter 1968, Aarau 1968, 43–50; Martin *Haas*, Täufertum und Revolution, in: Festgabe für Leonhard von Muralt, Zürich 1970, 290.
- Vgl. Urs B. Leu, Täuferische Netzwerke in der Eidgenossenschaft, in: Grenzen des Täufertums: Neue Forschungen, hg. von Anselm Schubert, Astrid Schlachta und Michael Driedger, Gütersloh 2009 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 209), 168ff., bes. 174f.,

Zusammenfassend lässt sich zur täuferischen Führerschaft am Zofinger Gespräch feststellen, dass sie weiträumig vernetzt war und die eigentlichen Wortführer alle aus dem frühen Täufertum in Zürich kamen oder mindestens enge Kontakte zu Grebel, Manz, Sattler und anderen gehabt hatten. Die inhaltlichen Positionen lassen sich in der Gesprächsakte verfolgen. Sie liegen im Feld des Schleitheimer Bekenntnisses.

Es zeigen sich aber auch Spuren einer einheimischen täuferischen Führerschaft, die personell ihre Wurzeln im bernischen Raum hatte. Es war nicht mehr Pfistermeyer, der abgefallen war, und nicht mehr Heini Seiler oder Konrad Eichacher, die hingerichtet worden waren, sondern neue Köpfe. Bezeichnenderweise kamen sie aus den bernischen Grenzgebieten zu Solothurn hin. Am Gespräch selber waren es Christian Brügger aus Rohrbach in der Vogtei Wangen, Hans Ryff, genannt Kaderli, aus Madiswil und Cläui Zingg aus Busswil in der Vogtei Aarwangen, alle an der Grenze zu Solothurn gelegen. 116

Das nächste Täufergespräch vom 11.–17. März 1538 wurde damals nicht gedruckt. ¹¹⁷ Dank seiner handschriftlichen Überlieferung ist indessen die Namensliste mit 45 Täufern erhalten geblieben.

Es waren wiederum fünf Hauptredner. Hans Hotz aus dem Zürichbiet und Michel Ut aus dem Inntal waren wieder da. Ferner wird ein Mathis Wiser aus Bremgarten angeführt. Man kennt ihn aus den Akten kaum. Dennoch war er wichtig. Auch er gehörte 1543 zum täuferischen Beziehungsnetz Zürcher Unterland/Grafschaft Baden. Er stellte aber offenbar auch eine Verbindung zu Appenzell her, indem er dort wirkte. ¹¹⁸ Zeitweise lebte er in Mähren. Von dort kehrte er, allenfalls vorübergehend, 1552 zurück.

Von den einheimischen Täufern waren schon 1532 mehrere dabei. 119 Deutlich wird indessen, dass 1538 die lokalen Repräsentanten vor allem aus dem Emmental kamen. Aus der Vogtei Signau allein 13. Darunter waren zwei, die später Wirkung entfalteten, nämlich Hans Lüti aus Eggiwil und der

- 179 ff.; ders., Die Zürcher Täufer zur Bullingerzeit, in: Heinrich Bullinger: Life thought influence, hg. von Emidio Campi und Peter Opitz, Zürich 2007 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 24), Bd. 1, 251 ff.
- QGTS III, 265; QGTS IV, 255, 256. Vgl. dazu Hans Rudolf Lavater, ... nienen böser, dann zu Rockwyl ...: Die Anfänge des Täufertums im Oberaargau 1527–1542, in: Jahrbuch des Oberaargaus 2007, Langenthal 2007, 145–184.
- 117 1532 vernichtete man nach dem Druck die handschriftlichen Protokolle. Es wurden im Druck nur die Hauptredner genannt, obgleich schon damals 23 Täufer anwesend waren. 1538 wurde kein Druck publiziert. Es liegen vier handschriftliche Fassungen vor. Die Schlussversion enthält die vollständige Liste der Täufer, und bei jedem Votum ist der Redner namentlich vermerkt. QGTS IV, 265 f. Zum Formalen und Inhaltlichen vgl. Hans Rudolf *Lavater*, Berner Täuferdisputation 1538: Funktion, Gesprächsführung, Argumentation, Schriftgebrauch, in: Mennonitica Helvetica 11/12 (1988/1989), 81–123.
- ¹¹⁸ QGTS II, 228; QGTS III, 117, 125, 128.
- 119 QGTS IV, 266. Christian Brügger und Hans Ryff, sowie neu der ehemalige Bilderstürmer Ueli Flückiger aus Niederhuttwil.

1566 hingerichtete Wälti Gerber von der Streithalde in Röthenbach. Die Teilnehmerschaft erstreckte sich vom Aargau bis nach Thun. Erst am Rande disputierte der später wichtige Hans Haslibacher aus Sumiswald. 120

Aus unseren Darlegungen geht hervor, dass das Täufertum in der Schweiz maßgeblich durch die personellen Verbindungen unter den wichtigen Täuferführern geprägt war. Die lokalen Gemeinden fanden auf diese Weise das großräumige Informationsnetz. Dadurch ließen sich die Lehre und die Normen des Lebens in den lokalen Gemeinschaften aufeinander abstimmen. Für diese Zeit sind keine grundlegenden Differenzen unter den Täufern in der Schweiz mehr erkennbar. Die Schweizer Brüder hatten sich im gemeinsamen Netz von Beziehungen gefunden.

9. Die einzelnen Gemeinden und deren lokale Versammlungsorte

Unterhalb dieser weiten Kommunikation lebten die einzelnen lokalen Täufergemeinden. Es galt generell, was die Berner Prädikanten in ihrem Gutachten von 1585¹²¹ so formulierten:

«Dieweil auch die täüffer der arglistigkeit sich gebruchen, dass sie mehrentheils ihre versamblungen und ynzug uff den frontieren und grentzen e[uer] g[naden] landen haben, damit sie, gleich wan sy in gefahr der behendigung sind, in andere anstoßende herschafften entweychen mögind ...»

Weil bei Täuferbewegungen über Grenzen hinweg zwischen den Regierenden Orten großer Koordinationsbedarf bestand, hat sich in diesen Fällen die schriftliche Überlieferung am besten erhalten. Wie bereits erwähnt, versammelten an Pfistermeyers Predigten in den Freien Ämtern drei- bis vierhundert. Bei Lostorf sollen es 1530 60 Frauen und 60 Männer gewesen sein. ¹²² In Oensingen trafen sich 1533 jeweils um die 30 und 1534 im ebenfalls solothurnischen Aeschi 200 und mehr. Deren Lehrer kamen aus dem benachbarten Bernbiet. ¹²³ Für Aufregung sorgte, dass sich im bernischen Aargau bei Schlossrued, mit Ausweichmöglichkeit über die Grenze nach Luzern, 1535 jeweils um die 300 Täufer trafen. 1535 war die Nervosität in jeder Obrigkeit besonders groß; denn man fürchtete sich vor Zuständen, wie sie damals im Täuferreich von Münster in Westfalen herrschten. ¹²⁴

¹²⁰ QGTS IV, 328.

¹²¹ QGTS III, 509.

¹²² QGTS III, 61, 550

¹²³ QGTS III, 577, 582. Vgl. auch Isaac Zürcher, Versammlungsorte der Täufer in der Vefolgungszeit, in: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte: Informationsblätter, Heft 5 (1982), 14ff.

¹²⁴ QGTS III, 99, 590.

Ein Verhör von 1530 in Basel gibt Auskunft über den Grenzraum Solothurn und Basel. Man traf sich bei der Frohburg oder bei Lostorf in der Sandgrube. Da habe ihnen Marti Weniger, genannt Linggi, gepredigt, der damals jeweils aus Appenzell gekommen sei. Die Leute gingen aber auch viele Stunden weit in einem anderen Treffpunkt in der Nähe von Kaiserstuhl, wo man in einem verfallenden Haus in einer Wüstung miteinander das Abendmahl feierte. ¹²⁵ Man habe Mathis Gysi zum Oberen gewählt, der auch jeweils bekannt gab, wo man sich das nächste Mal treffen werde.

Es ließe sich auch auf Moutier-Grandval hinweisen, wo es Mühe machte, die Täufer zu verdrängen. Bern als verbündeter Partner des Tals und Bischof von Basel als formeller Landesherr taten sich zeitweise in der Koordination schwer. ¹²⁶ Oder: Zwischen Bern und Solothurn waren die Rechte im Bucheggberg geteilt. Solothurn wollte auf keinen Fall Bern Verfolgungen auf Solothurner Boden zugestehen. 1537 Entwickelten die Täufer dort entsprechende Aktivitäten, mit viel Zuzug aus bernischem Gebiet. ¹²⁷

Damit bleibt aber die Frage, was die Quellen über räumliche Ausmaße, personelle Verbindungen, Mitgliederzahlen und Versammlungsorte berichten, wenn sich die Ereignisse innerhalb von Berns Gebiet abspielten. Da sind die Informationen dünner. Es gibt einige Angaben.

Der Täuferführer Hans Lüti aus Eggiwil im Emmental wirkte auch im Berner Oberland. ¹²⁸ Das lässt sich wohl nicht als Ausdehnung einer einzelnen Gemeinde verstehen. Es zeigt die Wirkung und die Bedeutung von einzelnen Persönlichkeiten im Leben der Täufergemeinden.

Im Übrigen lebte das täuferische Geschehen auch im kleinen Raum, wo einer lesen konnte, in der Nachbarschaft oder im Versteck der Wälder, aber auch hier immer an wechselnden Orten. ¹²⁹ Dass es etwa im Emmental, verglichen mit anderen Gebieten, viele Täufer gab, schon im 16. Jahrhundert, legen die Quellen nahe. So jagten sich zeitweise die Aufforderungen an Vögte und Weibel, Täufer zu fangen, zu verhören und deren Aussagen für weitere Verhaftungen zu nutzen. Die Präsenzlisten des Gesprächs von 1538 weisen ebenfalls in diese Richtung. ¹³⁰

Zum Verhör des Täufers Hans Eichacher aus Steffisburg ließ man 1530 Behördenvertreter aus Thun und Steffisburg sowie Röthenbach in der Vogtei

¹²⁵ QGTS III, 549 f.

¹²⁶ QGTS III, 392 ff., 400, 405 ff. 413, 459.

¹²⁷ QSTS III, 373, 598 ff.

OGTS III, 412, 470. Lüti arbeitete auch in Solothurns Gebiet, QGTS III, 418.

Es tauchen einige Orte auf, etwa: Seeberg 1537 (Hochgericht Wangen, Niedergericht Schultheißenamt Burgdorf) QGTS III, 372; Altisberg ebd., 600; Wiggisberg 1537 (Vogtei Sumiswald, Hochgericht bei Trachselwald) ebd., 363; Hartlisberg bei Steffisburg ebd., 449; bei Brienz der Ballenberg 1552 ebd., 470.

¹³⁰ QGTS IV, 265 ff.

Signau kommen. ¹³¹ Es scheint dies das innerste Aktionsfeld Eichachers gewesen zu sein. Dies ließe Rückschlüsse auf die räumliche Dimension seiner Gemeinde zu. Ferner wurden 1535 im Landgericht Konolfingen Leute bestraft, die zur Täuferpredigt gegangen waren. Fünf davon lebten auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Konolfingen, fünf im Raum von Münsingen, fünf bei Freimettigen und zwei in der Gegend von Stalden. Das waren wenige Leute, und die Dörfer lagen recht nahe beieinander. Möglicherweise gehörten zwei weitere Täufer aus dem benachbarten Grosshöchstetten dazu. An einer anderen Versammlung waren einige Täufer aus der Vogtei Brandis sowie aus Signau und Zäziwil. Dieser Raum war etwas weiter. ¹³² Auch die entferntesten Punkte, jene in der Vogtei Brandis, waren über das Biglental in einigen Stunden zu erreichen. Die andern lagen näher beieinander. Die Namenlisten wecken den Eindruck, dass an der einzelnen Versammlung wenig Teilnehmer waren, vielleicht ein bis drei Dutzend.

1537 stellte man fest, dass es Täufer in Kiesen, Gerzensee, Wichtrach, Kirchdorf, Belp und Münsingen gab, die sich trafen und dabei Weidlinge über die Aare benützten. Auch hier waren die Distanzen gering.¹³³

10. Verhaltensweisen der Obrigkeit und Reflexe der Bevölkerung

Die obrigkeitliche Täuferpolitik stieß in der Bevölkerung oft auf einen Konflikt der Loyalitäten. Der Obrigkeit waren die Männer zum Beispiel durch den Eid verbunden. Auf Eidbruch stand Strafe. Dieser Treueid war periodisch zu leisten. Die Eidverweigerung der Täufer war ein Kardinalproblem für die Regierenden und für die Rechtsordnung von Stadt und Land.

Das Problem der Loyalität zeigte sich auch unter anderen Aspekten. Der Einzelne hatte die Verpflichtung zur Loyalität nicht nur gegenüber der Obrigkeit, sondern auch gegenüber der engeren Umgebung, etwa gegenüber der Dorfgemeinschaft oder, noch enger, gegenüber der «früntschafft». Darunter verstand man den Familienverband, also die Sippe. Doch die Bindung reichte weiter und konnte Nachbarn oder Freunde im emotionalen Sinne umfassen. Das waren Loyalitäten gegenüber der nahen Umgebung im Alltag, gegenüber der gesellschaftlichen Struktur, welche den Alltag bestimmte. Schon 1527 brach im zürcherischen Grüninger Amt das Problem auf. Einheimische Richter im lokalen Gericht waren im beschriebenen Sinne «den töuffern gefrünt» und galten dem Landvogt nicht mehr als zuverlässig. Sie standen also im Konflikt der Loyalitäten. Dieses Phänomen war vielerorts ein Problem.

¹³¹ QGTS III, 217 f.

¹³² QGTS III, 330 f.

¹³³ OGTS III, 371 f.

1530 verlangte etwa der bernische Landvogt von Lenzburg im Namen der Obrigkeit, dass das lokale Gericht von Gundiswil mit einer Täuferin überdies auch deren Gatte und die Kinder des Landes verweisen solle. Das lokale Gericht lehnte dies ab und ließ Mann und Kinder im Land. ¹³⁴

In akzentuierter Form wurde das Problem in Solothurn sichtbar. 1537 bekam der Landvogt von Falkenstein den Auftrag, in der benachbarten Vogtei Bechburg zum Rechten zu sehen. Der dortige Landvogt sei mit Freundschaften als «fründt» verbunden, die ihrerseits Täufer in ihren Reihen hatten. Den Konflikt der Loyalitäten scheint jener also mit viel Rücksicht auf seine «frünttschafft» gelöst zu haben und nicht einfach im Sinne der Obrigkeit, deren Repräsentant er war. 135 Der Landvogt von Falkenstein unternahm jedoch nichts. Die Obrigkeit drohte ihren Vögten mit Strafe, allenfalls mit Strafe am Leib. 136 1541 kam ein Auftrag aus Solothurn an den Vogt von Bechburg: Wenn er Täufer in seiner «fründtschafft» habe, solle er jemand anders mit dem Einfangen beauftragen. Wegen der unveränderten Loyalität des Vogtes gegenüber seiner «fründtschaft» hatten die Herren in Solothurn diesen Ausweg gefunden. 137

Das Problem der Loyalität verschärfte sich 1537 auch im Emmental. Das Täufertum hatte in der Gegend viel Anhang gewonnen. Die Obrigkeit schickte eine Delegation in die Landtage der kritischen Gebiete, welche die Aufgabe hatte, den Leuten klar zu machen, dass sie die Täufer denunzieren und fangen mussten. Die Antworten waren rigoros ablehnend. Einer sagte, er wolle die Täufer aus Rücksicht auf die christliche Liebe nicht fangen. Vorher würde er aus Stadt und Land ziehen. Ein andrer sagte, er nehme an, es falle wohl seinen Herren nicht ein, dass er seine «fründ» und Nachbarn fangen müsse. Gleiches gelte für die Verwandtschaft seiner Frau. Die Delegation der Obrigkeit mäßigte sich und betonte, dass man dies nicht wolle, sondern nur Hilfe suche, wenn es darum gehe, landesfremde durchstreifende Täufer zu fangen. ¹³⁸

Die bernische Obrigkeit löste das für sie delikate Problem, indem sie aus anderen Teilen ihres Herrschaftsraumes Leute rekrutierte und gegen Geld als Täuferjäger in Dienst nahm. Diese hatten keine Verbindung zu den lokalen Strukturen. Besonders Bevölkerung, die nicht direkt zu den Täufern gehörte, reagierte mit zum Teil grober Beschimpfung gegenüber den Täuferjägern. ¹³⁹ Überdies wurden in den Phasen der Täuferverfolgung auch die Prädikanten mit rauhen antiklerikalen Verunglimpfungen aus der nichttäuferischen Be-

```
134 QGTS III, 90.
```

¹³⁵ QGTS III, 597.

¹³⁶ QGTS III, 604 f.

¹³⁷ QGTS III, 609 f.

¹³⁸ QGTS III, 366 f, 437.

¹³⁹ QGTS III, 349, 441, 456f.

völkerung bedacht. 140 Im Solothurnischen kam es vor, dass der Gottesdienst durch Lärmereien auf dem Kirchplatz gestört wurde. 141

Geht man weiteren Spannungsfeldern zwischen Täufern und der sie umgebenden Gesellschaft nach, so werden nicht nur Sympathie, sondern auch Spuren radikaler Trennung sichtbar. Diskussionen tauchten immer wieder auf, ob man Täufer, die sich von der Kirche trennten, auf dem Kirchhof bestatten dürfe. In Gegenden mit katholischer Obrigkeit bestattete man sie in der Regel in ungeweihter Erde. In Bern, wo die Frage ebenfalls diskutiert wurde, lautete die Antwort, man wolle dem Entscheid Gottes nicht vorgreifen, und bestattete sie im normalen Friedhof.¹⁴²

Es versteht sich von selbst, dass der Konflikt auch bei den Waffenschauen der Obrigkeit und der Nachbarschaft auftauchte. An diesen Anlässen wurde die Bewaffnung der Pflichtigen überprüft. Es war für Täufer ein unerfreulicher Tag. Wer fernblieb, wurde notiert und bekam Repressionen zu spüren. 143 1559 waren in Oberdiessbach 127 Bauern, 41 Tagelöhner und 5 Witwen im Waffenrodel eingetragen. Den Abschluss bildeten 16 Täufer. Wenn diese nicht selber im Notfall einrückten, musste jeder von ihnen einen vertretenden Söldner finanzieren.

Ähnlich war es bei der Nachbarschaftshilfe. Bei Feuer und Wasser war die Nachbarschaft oder die ganze Dorfgemeinschaft zur Hilfe verpflichtet. Es kam vor, dass Täufer diese Hilfe am Nächsten verweigerten. Absonderung wurde also bis ins Extreme verstanden. Die Obrigkeit verfügte, dass bei dieser Verweigerung irgendwelche Feiwillige in die Lücke springen mussten, die für ihre Arbeit aus dem dafür konfiszierten Täufergut bezahlt wurden. Gleiches galt, wenn das Dorf gemeinsam «fremdes Gesindel» dingfest machen musste. 144

11. Hinrichtungen von Täufern

Bereits 1524 ging Luzern voran, als Klaus Hottinger hingerichtet wurde. 145 Auch 1525 verhängten die katholischen Orte Todesstrafen, wobei sie Täufer hinrichteten, aber dabei auch die Reformation treffen wollten. Ein Opfer kam 1525 aus Wesen, wo Schwyz an der Herrschaft beteiligt war, den Täufer

¹⁴⁰ QGTS III. 223 f., 267, 270, 279, 290, 307, 311, 333, 335, 343 f, 347, 350 f. 369, 370, 430.

¹⁴¹ QGTS III, 535, 583 f, 606 f.

¹⁴² QGTS III, 433. Vgl. Sachregister: Bestattungsform, 663.

¹⁴³ QGTS III, 481, 484.

¹⁴⁴ QGTS III, 575 f. Es handelt sich in den Quellen aber um Einzelfälle. Eine Quantifizierung der Anwendung ist nicht möglich.

¹⁴⁵ QGTS II, 331.

abführte und in Schwyz verbrennen ließ. 146 Gleiches geschah Eberli Bolt aus der March, der bei St. Gallen auf äbtischem Gebiet gefasst und ebenfalls in Schwyz verbrannt wurde. Auch Johannes Krüsi aus Klingnau wurde im gleichen Jahr auf äbtischem Gebiet gefasst und dann in Luzern verbrannt. 147

Zürich ging überraschend vor, als es in der Krisenlage von 1526 und 1527 Felix Manz ertränkte. 148 Im Anschluss daran war es bemüht, die Orte der Eidgenossenschaft, die zur Reformation neigten, ebenfalls auf diese Linie zu verpflichten. In diesem Sinne war deren gemeinsames Mandat vom September 1527 ein zürcherischer Erfolg 149. Erstes Opfer dieser Abmachung war 1527 in Schaffhausen der Täufer Rüeger, der aber auch in den Rebleutenaufstand verwickelt war. 150 Zürich selbst tötete 1528 Jakob Falk und Heini Reimann. 151 1529 kam es zu einer weiteren Hinrichtung in Schaffhausen, nämlich von Jakob Schaufelberg. 152 In Basel wurden 3 Täufer getötet. 153 In Bern wurden im gleichen Iahr erstmals Täufer hingerichtet: die Basler Hans Hansmann, gennannt Seckler, sowie Hans Trever und der aus Aarau stammende Hutmacher Heini Seiler. 154 Im gleichen Jahr wurde im Toggenburg Hans Feusi aus dem Grüninger Amt hingerichtet. 155 1530 ertränkte Bern Konrad Eichacher aus Steffisburg sowie wahrscheinlich zwei Täufer aus Basel, die man in der Vogtei Bipp gefasst hatte. 156 In Luzern traf es einen Täufer aus den Freien Ämtern 157, und in Zürich erlitt Konrad Winkler vom Wassberg das gleiche Schicksal. 158 In Gossau in der Abtei St. Gallen wurden ebenfalls 1530 Täufer getötet. 159 1532 schließlich traf es in Zürich Heini Karpfis aus Grüningen und Hans Herzog von Stadel. 160 1532 hatte die Tagsatzung ein Täufermandat für die Gemeinen Herrschaften beschlossen¹⁶¹, was 1532 in Baden zum Tode von sieben 162 und 1532 im Thurgau von fünf Täufern führte. 163

```
146 QGTS II, 563.
147 QGTS II, 377, 605 ff.
148 QGTS I, 224 ff.
149 QGTS I, 42 ff.
150 QGTS II, 42 ff.
151 QGTS II, 51.
152 QGTS II, 51.
153 Hanspeter Jecker, Ketzer, Rebellen, Heilige: Das Basler Täufertum von 1580–1700, Basel 1998, 41 f.
154 QGTS III, 208, 210.
155 QGTS III, 208, 210.
156 QGTS III, 220, 218, 221 f., 229 f.
157 QGTS III, 68.
158 QGTS I, 332.
```

159 QGTS II, 635, 639. Es ist unsicher, ob es sich nur um einen oder bis zu vier Täufer handelte.

QGTS I, 363 f.
 OGTS II, 7–10.

¹⁶² QGTS III, 86. Stumpfs Chronik nennt sieben Hingerichtete, Vadians Diarium sechs (zwei Männer und vier Frauen).

Dann trat eine gewisse Entspannung ein, bis sich in Bern die Lage wieder verschärfte. 164 1535 gab es in Berns Gebiet 5 Hinrichtungen, 1536 2, 1537 2. Die Täufer im Emmental fürchteten sich vor einer Verstärkung der Verfolgung und versuchten, das Gesprächsklima und die Milde, die von 1531 bis 1534 geherrscht hatte, wieder herbeizuführen. Sie gingen zum Prädikanten von Grosshöchstetten mit der Bitte, die Obrigkeit dazu zu bewegen, ein Täufergespräch in Bern durchzuführen. Die Obrigkeit bewilligte sogar das Gespräch von 1538 und ließ es ordnungsgemäß durchführen. 165 Aber offensichtlich dachte sie nicht an Entspannung, sondern es diente ihr zur Rechtfertigung, den Täufern Vorwürfe zu machen und zur schärfsten Verfolgung anzusetzen. 1538 wurden 10 Täufer hingerichtet und 1539 3. Ob noch weitere Todesurteile vollstreckt wurden, wissen wir nicht. Die einzige Quelle sind die Seckelamtsrechnungen Berns, die aufführen, wenn ein Totengräber einen Täufer begraben musste. Das kostete 5 Schilling, Diese Ouellen sind indessen von der zweiten Hälfte 1540 bis und mit 1551 verschollen. Und später wurden diese Details nicht mehr einzeln aufgeführt. Aus anderen Quellen können wir entnehmen, dass es bis 1571 sicher noch zu zwei bis drei Hinrichtungen kam. 166

Weiter kam es 1550 zu einer Hinrichtung in Rorschach und 1556 in Wil in der Abtei St. Gallen. ¹⁶⁷

Das heißt zusammengefasst, dass wir zwischen 64 bis 67 Hinrichtungen von Täufern bis 1571 aufgrund der Quellenlage als glaubhaft annehmen können. Schaffhausen 2, Basel 3, Zürich 6, die Inneren Orte 5, die Abtei St. Gallen 4 bis 7, Gemeine Herrschaften 13, Bern 31. Es fällt auf, dass Orte Solothurn und Appenzell sowie die territorial kleinen Stadtstaaten St. Gallen und Biel keine Täufer hinrichteten, Basel nur in der Frühzeit.

12. Die reformierten Orte auf dem Weg zu einer neuen Täuferpolitik

Berns Täuferpolitik war in der Krise. Die Zahl ihrer vollstreckten Todesurteile belegt es. Unter dem entscheidenden Druck des neuen Schultheißen Hans Franz Nägeli wurde die Ordnung 1541 gemildert. Er rief Kleinen und Großen Rat zur Sitzung wegen der Täuferfrage zusammen und verlangte

¹⁶³ QGTS II, 549. Es ist anzunehmen, dass es sich um Todesurteile handelte.

Vgl. oben 18 ff. Zu Verfolgungen in Bern, auch über 1585 hinaus, vgl. auch Hanspeter Jecker, Biss das gantze Land von disem Unkraut bereinigt sein wird, in: Die Wahrheit ist untödlich, hg. von Rudolf Dellsperger und Hans Rudolf Lavater, Mennonitica Helvetica 30 (2007), 97 ff.

¹⁶⁵ QGTS III, 379, 380 f.

¹⁶⁶ QGTS III, 511.

¹⁶⁷ QGTS II, 290 f., 299.

eine rigorose Änderung. Er griff die Pfarrerschaft an, dass sie ihrer Aufgabe nicht nachkomme, wenn sie sich nur im damals in Bern herrschenden Abendmahlstreit ergehe und dabei jedermann die Möglichkeit vielfältigster Bibelauslegungen vor Augen führe. Was man ja den Täufern nicht zugestand. Das wirkte. Das Mandat wurde sogar milder beschlossen, als es der Antrag des Stadtschreibers vorgesehen hatte. Es gab die Todesstrafe für Täufer nur noch, wenn für den Rat besondere Umstände vorlagen. Nachweislich wurde sie noch zweimal, eventuell dreimal, vollzogen. Nachher nicht mehr.

Im Vordergrund für diesen Wandel stehen wohl zwei Momente:

In einer Missive an Zürich, Basel, St. Gallen und Schaffhausen erklärte Bern später, es habe lange Zeit das Täuferproblem auch mit Todesstrafen lösen wollen.

«Dahar wir und andere oberkheiten bewegt wordenn, dieselb uff lyb und läben fürzenemmen und gegen etlichenn erstatten ze lassen. Wyl aber söllichs ouch nit sovil (als ze wünschen gewäsenn) erschossen und wir befundenn, das andere oberkheiten diß mittel (am läbenn ze straffen) zu streng geacht, [sind wir] davon abgestandenn und [haben] ein milterung fürgenommen, [doch] wir ouch mit der verwysung [von Täufern] nit vil ußrichten mögenn …» 168

Berns brutale Strafen waren also vor 1541 in die Kritik der andern reformierten Orte geraten. Allerdings hielt der Rat auch die gemilderte Regelung nicht für erfolgreich.

Zweitens sind Ansätze für einen Wandel der Denkweise zu erkennen. Niklaus Zurkinden war 1532–1534 Vogt in Sumiswald, und dort vollzog er die Mandate der Obrigkeit gegen die Täufer offenbar ungenügend. ¹⁶⁹ Über seine Haltung schrieb er 1554 nach der Hinrichtung Servets an Calvin:

«Ich gebe indessen gerne zu, dass ich auch einer von denen bin, die aus einem Übermass an Ängstlichkeit oder Unerfahrenheit bestrebt sind, dass das Schwert äusserst selten gegen Gegner aus Glaubensgründen eingesetzt werde; mögen diese vorsätzlich oder aus Unerfahrenheit in die Irre gehen. Die Bibelstelllen, die sie anführen, versetzen mich nicht so sehr in Bewegung, dass ich sie aus Gründen der Religion mit dem Schwert abwehren müsste, wie etwa ... in unserer Zeit gegen die beklagenswerten Täufer geschah. Ich habe hier gesehen, wie eine Achtzigjährige mit ihrer Tochter, Mutter von sechs Kindern, weggeführt wurde, wegen keiner anderen Schuld, als dass sie, verführt von einer demagogischen und verbreiteten Lehre, die Kindertaufe ablehnten ... Es bestand doch keine Gefahr, dass die zwei Weiblein mit ihrer falschen Lehre unseren [Herrschafts-] Kreis gar hätten ins Verderben bringen können.» ¹⁷⁰

¹⁶⁸ StABE A III 38, 579–581.

¹⁶⁹ QGTS III, 281 f.

¹⁷⁰ QGTS III, 476.

Nicht eine falsche Lehre war für ihn das Kriterium, sondern die Einschätzung der Gefahr, die von der Gegenseite ausging. Zurkinden war 1561–1565 unter Hans Franz Nägeli Stadtschreiber von Bern.¹⁷¹

Aber das Täuferproblem bekam man mit der milderen Ordnung von 1541 auch nicht in den Griff. Es weitete sich aus, weil die täuferischen Verbindungen zu Mähren mit Aus- und Rückwanderungen immer intensiver wurden. Die Ausweisung von Täufern war das Hauptmittel. Aber sogar die Lehrer kamen immer wieder zurück. Man suchte unter den reformierten Orten nach einer Neuorientierung. Für die Verhandlungen von 1585 ließ Bern ein Gutachten durch Pfarrer erstellen und schlug den reformierten Orten vor, das Problem gemeinsam mit einer im reformierten Lager abgestimmten Ordnung anzugehen, ohne Todesstrafe. 172

Der Vorschlag bernischer Pfarrer, man könnte die täuferischen Lehrer auf die Galeeren schicken, wurde vorerst von der bernischen Obrigkeit nicht aufgegriffen. ¹⁷³ Bern hatte seit 1571 einen Vertrag mit Savoyen geschlossen, um verurteilte Landstreicher für eine bestimmte Zeit auf die Galeeren abliefern zu können. ¹⁷⁴ Später dehnte man diese Möglichkeit auch auf Täufer aus. Zürich versuchte es zum Beispiel 1614 ¹⁷⁵, und Bern vollzog diese Strafe 1671 ¹⁷⁶. Rechtlich wurde diese Möglichkeit in Bern im Februar 1695 bestätigt. ¹⁷⁷ Auch die Täufermandate von 1714, 1718 hielten grundsätzlich an der unbefristeten Galeerenstrafe fest. Ob und wie die Strafe angewendet wurde, ist nicht im Zusammenhang erforscht.

Die reformierten Orte einigten sich 1585 auf eine Täuferpolitik, die ohne Todesurteile auskommen sollte, auch wenn in Mandaten damit gedroht

¹⁷¹ Zu Niklaus Zurkinden vgl. Eduard *Bähler*, Niklaus Zurkinden von Bern, Zürich 1912.

¹⁷² QGTS III, 506 ff.

¹⁷³ QGTS III, 508.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Aarau 1902–1979 [zit. RKB.St], Bd. VI/1: Staat und Kirche, hg. von Hermann Rennefahrt, 431 ff. 457. Der Vertrag mit Savoyen: ebd., Bd. VII/1: Zivil-, Straf- und Prozessrecht, hg. von Hermann Rennefahrt, 456 ff. Die eidgenössischen Orte waren in den folgenden Jahrzehnten immer wieder bemüht, Landstreicher, anfänglich auf bestimmte Zeit, später unbeschränkt, in die Galeeren nach Frankreich, Spanien, Venedig oder Savoyen abzuschieben. Vgl. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Luzern 1839 ff. [zit. EA], Bd. V/1, 411, 541, 582, 597, 650, 693, 745, 777, 843, 1131, 1155. Schließlich dehnte Bern diese Möglichkeit auch auf Täufer aus. In Berns Täufermandaten von 1695, 1714 und 1718 wurde an dieser Strafe grundsätzlich festgehalten, RKB.St, Bd. VI/1, 457, 469, 484, 487.

Vgl. Barbara Bötschi-Mauz, Täufer, Tod und Toleranz, in: Die Zürcher Täufer 1525–1700, hg. von Urs B. Leu und Christian Scheidegger, Zürich 2007, 183. Zur Kritik Berns an diesem Entscheid 1616 vgl. EA, Bd. V/1, 1233 f.

¹⁷⁶ RKB.St, Bd. VI/1, 457., ferner StABE A I 487, 575, 615; StABE A II 474, 218ff., 438, 442, 447; StABE A I 476, 51; Feller, Geschichte Berns, Bd. 3, 163; Müller, Berner Täufer, 144f.; Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 366.

¹⁷⁷ StABE A I 490, 130–141, 144; RKB.St, Bd.VI/1, 469.

wurde. Trotz dem Verzicht auf die härteste Strafe waren die Obrigkeiten aber in der Verfolgung der Täufer aktiv. In Bern überwachten die Pfarrkapitel auf dem Lande diesbezüglich die Effizienz der Landvögte, und diese überwachten die Pfarrer. Beide Seiten waren je rapportpflichtig. Über den Besuch des Gottesdienstes und des Abendmahls wurden Präsenzlisten, auch für das Hausgesinde, geführt, ebenso über den Besuch der Kinder in der Kinderlehre, ferner über die Teilnahme am Landtag, wenn der Obrigkeit die Eide geleistet wurden, unter anderem auch, dass man bei Täuferverdacht denunzieren werde. Auch über die Präsenz an der periodischen Waffeninspektion wurde Buch geführt. ¹⁷⁸

Die angewandten Strafen waren abgestuft, von Begnadigung über Gefängnis und Landesverweisung bis hin, im Wiederholungsfall, zu unbeschränkter Verwahrung, verbunden mit regelmäßiger Belehrung und Zwangsarbeit.

1585 bedeutet insofern eine Wendung in der bernischen Täuferpolitik, als künftig die Todesstrafe gemieden wurde; denn die Todesstrafe gab den Täufern keine Chance, sich zu ändern, wie in einem Gutachten festgehalten wurde. Das hätte Perspektiven für eine weitere Milderungen öffnen können. Diese weitere Öffnung wurde aber immer wieder durchkreuzt, durch Gefängnis, durch Verschickung und durch Vertreibung.

Dr. Martin Haas, Winterthur

¹⁷⁸ Vgl. EA, Bd. IV/2.1, 879 ff. und StABE A IV 99, f. 169 ff.